

Zwischen dem Autor / Komponist / Rechtsnachfolger / Verleger
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Vor- und Zuname : -----

Geburtsdatum : -----

Adresse : -----

Wenn Sie Rechtsnachfolger sind: Geben Sie bitte Vor- und Zuname sowie Todesdatum des
verstorbenen Urhebers an

(in Folge unabhängig vom Geschlecht kurz: dem „Bezugsberechtigten“)

und der

A U S T R O - M E C H A N A
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
1030 Wien, Baumannstraße 10

(in Folge kurz: „AUSTRO-MECHANA“)

wird folgender

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

geschlossen:

1. Übertragung der Rechte

Der Bezugsberechtigte überträgt hiermit alle ihm gehörenden, bestehenden und in Zukunft entstehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Musikwerken mit oder ohne Text und an Sprachwerken, soweit sie in Zusammenhang mit Musikwerken stehen (§§ 15 und 16 UrhG), sofern sie sich auf die Übertragung dieser Werke auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe des Werkes für das Gesicht und Gehör beziehen, der AUSTRO-MECHANA für die ganze Welt zur Wahrnehmung.

Dazu gehört auch die Wahrnehmung des Vergütungsanspruches für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie für Vervielfältigungen für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre und der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Falle des Vermietens und/oder Verleihens von Bild- und/oder Schallträgern gem. § 16a UrhG.

Ausgenommen von der Wahrnehmung sind:

- die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) zu Handelszwecken;
- die erstmalige Festhaltung und die Vervielfältigung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – zu Zwecken der öffentlichen Zurverfügungstellung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) zu Handelszwecken;
- die erstmalige Festhaltung, die Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind, es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Speichermedien) zu Handelszwecken;
- die erstmalige Festhaltung auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) zu Werbezwecken.

Der Bezugsberechtigte verpflichtet sich, auf Verlangen der AUSTRO-MECHANA allenfalls weitere notwendige Erklärungen (Vollmachten, Zessionen etc.) hiezu schriftlich abzugeben und sich selbst der Verwertung der an die AUSTRO-MECHANA übertragenen Rechte zu enthalten.

Der Bezugsberechtigte erklärt hiermit, dass er nach seinem besten Wissen und Gewissen über die der AUSTRO-MECHANA übertragenen Rechte zum Zeitpunkt der Übertragung frei und unbeschränkt verfügt. Sollten diese Rechte von dritter Seite als ihr zustehend beansprucht werden, dann ist die AUSTRO-MECHANA berechtigt, die ihr übertragenen Rechte als ihr allein zustehend der dritten Seite gegenüber zu verteidigen. Der AUSTRO-MECHANA steht es in solchem Falle aber auch frei, die eventuell von dritter Seite beanspruchten Rechte dem Bezugsberechtigten freizugeben, damit er diese Rechte selbst verteidigen kann.

Unter diese Übertragung fallen auch Werke, welche unter einem Pseudonym herausgegeben werden. Der Bezugsberechtigte verpflichtet sich, die verwendeten Pseudonyme bzw. die wirklichen Namen der Träger derselben unverzüglich der AUSTRO-MECHANA anzuzeigen.

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1. erfolgt grundsätzlich unbeschränkt unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausnahmen sowie der unter Punkt 16. gemäß Punkten 2. und 3. allfällig getroffenen Beschränkungen.

2. Inhalt der Rechtseinräumung

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1. erfolgt unbeschränkt für alle von der AUSTRO-MECHANA wahrgenommenen Nutzungsarten, soweit der Bezugsberechtigte nicht einzelne davon ausnimmt. Die AUSTRO-MECHANA nimmt insbesondere wahr:

- a) Vervielfältigungen für die Bereitstellung per Online-Diensten
- b) Vervielfältigungen für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre
- c) Vervielfältigungen für Zwecke der Rundfunksendung
- d) Vervielfältigungen für den privaten und eigenen Gebrauch
- e) Vermietung und Verleihung per Ton- oder Bildtonträgern
- f) Vervielfältigungen auf und Verbreitung per Tonträgern
- g) Vervielfältigungen auf und Verbreitung per Bildtonträgern (Multimedia)

Ausnahmen sind unter 16. oder als beigeschlossene zusätzliche Abrede zu erklären.

3. Territoriale Beschränkungen

Die Rechtseinräumung gemäß Punkt 1. erfolgt grundsätzlich weltweit. Ausnahmen sind unter 16. oder als beigeschlossene zusätzliche Abrede zu erklären, wobei die einzelnen Nutzungsarten nach 2. a) – g) hinsichtlich einzelner Territorien oder weltweit ausgenommen werden dürfen.

4. Nicht-kommerzielle Nutzungen

Der Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er trotz der Übertragung seiner Rechte berechtigt bleibt, Nutzern für Nicht-kommerzielle Nutzungen Bewilligungen zu erteilen. Der Bezugsberechtigte erklärt, die Regeln über die Erteilung Nicht-kommerzieller Lizenzen anzuerkennen.

5. Verwertung

Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte (Werknutzungsrechte) in jeder Beziehung zu verwerten und Dritten gegenüber geltend zu machen, insbesondere auch die aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte an andere Gesellschaften mit ähnlichem Aufgabenkreis weiter zu übertragen. Der Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass internationale Vereinbarungen (zB Repräsentationsvereinbarungen) und Abmachungen solcher Art (zB Inkassovereinbarungen) bereits bestehen. Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, in diesem Rahmen die Verwertung der Rechte vorzunehmen.

6. Anmeldung der Werke

Der Bezugsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche in Punkt 1. bezeichneten Werke bei der AUSTRO-MECHANA ohne Verzug in der von ihr festgelegten Form anzumelden und bei jedem Werk nicht nur die Bezugsberechtigten (Komponist, Autor und Verleger), sondern auch den vertraglich vereinbarten Verteilungsschlüssel anzugeben. Ebenso wird der bezugsberechtigte Verleger die AUSTRO-MECHANA unverzüglich von allen Subverlagsverträgen (Abtretungen oder Erwerb von Werken) verständigen.

Der Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die AUSTRO-MECHANA für die Einhebung und Verrechnung von Entgelten für nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Werke nicht haftbar ist.

7. Wahrnehmung der von der Gesellschaft erworbenen Rechte

Die Wahrnehmung dieser Rechte hat im Sinne der jeweils geltenden Gesetze und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie nach den mit den ausländischen Gesellschaften des gleichen Geschäftszweckes und von den internationalen Dachorganisationen festgelegten Regeln zu erfolgen.

Die AUSTRO-MECHANA ist bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte verpflichtet, die bei gleichartigen Gesellschaften oder Organisationen übliche Sorgfalt anzuwenden.

8. Verteilung der Einnahmen

Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, von den Einnahmen aus den von ihr verwalteten Rechten ihre Ausgaben im Einklang mit den Abrechnungsregeln, sowie die von ihr nachweisbar abzuführenden gesetzlichen Steuern und Abgaben und die Dotierung für Soziale und Kulturelle Einrichtungen in Abzug zu bringen, während die verbleibenden Einnahmen auf die in der Anmeldung (Punkt 6.) ersichtlichen Bezugsberechtigten (Komponist, Autor, Verleger) abzurechnen sind. Der Bezugsberechtigte stimmt zu, dass vertragliche Vereinbarungen über die Aufteilung der gegenständlichen Einnahmen nur im Rahmen der Abrechnungsregeln, die im gegenständlichen Wahrnehmungsverhältnis jedenfalls Vorrang genießen, berücksichtigt werden können. Der Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass den Abrechnungsregeln widersprechende Verteilungsschlüssel zwischen dem Bezugsberechtigten und Dritten gegenüber der AUSTRO-MECHANA nicht bindend sind.

Der Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass in denjenigen Fällen, in denen seinerseits bzw. seitens seiner Mitbezugsberechtigten keine einwandfreien Nachweise über die vertragliche Aufteilung der Tantiemen zu einem Werk beigebracht werden können, die Verteilung nach den jeweils gültigen Abrechnungsregeln der AUSTRO-MECHANA, welche auf der Website der AUSTRO-MECHANA veröffentlicht werden und einen integrierenden Bestandteil dieses Wahrnehmungsvertrages bilden, vorgenommen wird.

9. Wahrnehmung der geistigen Interessen

Der Bezugsberechtigte verpflichtet die AUSTRO-MECHANA, die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen an die Lizenznehmer davon abhängig zu machen, dass die ideellen Interessen an dem Werk voll gewahrt erscheinen, allenfalls auch durch Anbringung von diesbezüglichen Vermerken auf den Werkstücken zur Warnung dritter Personen.

10. Dauer des Bezugsberechtigungsverhältnisses, Erben und Rechtsnachfolger

Erfolgt nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Kündigung dieses Vertrages (ausreichend ist ein unterfertigtes PDF-Dokument), wobei für die Gültigkeit der Tag des Einganges beim Empfänger maßgebend ist, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr unter den hier niedergelegten Bestimmungen und Bedingungen. Nutzungsbewilligungen, die vor der Beendigung des Wahrnehmungsvertrages von der AUSTRO-MECHANA oder von ausländischen Verwertungsgesellschaften erteilt wurden, sowie daraus entstehende und abzurechnende Einnahmen bleiben von der Beendigung unberührt. Teilkündigungen hinsichtlich einzelner Rechte, Nutzungsarten oder Territorien sind unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist möglich.

Der Wahrnehmungsvertrag geht auf die Erben und Rechtsnachfolger der/des Bezugsberechtigten über.

11. Beginn der Laufdauer des Wahrnehmungsvertrages

Der Bezugsberechtigte bestätigt, je ein aktuelles Exemplar des Gesellschaftsvertrages der AUSTRO-MECHANA, der Abrechnungsregeln, der Richtlinien der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen sowie der Regeln über die Nicht-Kommerziellen Lizenzen erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Außerdem bestätigt er, dass er über die Abzüge der AUSTRO-MECHANA im Sinne des § 28 Abs 2 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 informiert wurde.

Der Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass der Wahrnehmungsvertrag mit dem Tag der Gegenzeichnung durch die AUSTRO-MECHANA in Kraft tritt und dass mit dem gleichen Tag etwa bisher bestandene Vereinbarungen zwischen ihm und der AUSTRO-MECHANA als gegenstandslos bzw. durch diesen Vertrag als ersetzt zu betrachten sind.

Die von den zuständigen Gremien der AUSTRO-MECHANA festgelegten Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge werden auch für den Bezugsberechtigten wirksam, es sei denn, er kündigt den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihm die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde. Erweiterungen des Umfangs der von der AUSTRO-MECHANA aufgrund dieser Vereinbarung wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn der Bezugsberechtigte diesen nicht binnen vier Wochen in der in Punkt 10. für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht; Einschränkungen des Umfangs der von der AUSTRO-MECHANA aufgrund dieser Vereinbarung wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden jedenfalls wirksam.

12. Datenverarbeitung

Der Bezugsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche von ihm an die AUSTRO-MECHANA übermittelten Daten für Zwecke der vertragsgemäßen Arbeit der AUSTRO-MECHANA elektronisch gespeichert, verarbeitet und an beauftragte Verwertungsgesellschaften, beauftragte Agenturen im Bereich der Rechteverwertung oder beauftragte Dienstleister weitergegeben werden.

Der Bezugsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass Daten über seine Werke (zB Informationen über die Urheberschaft, Inverlagnahme etc.) im Umfang wie im Datenschutzblatt vorgesehen an Dritte weitergegeben werden.

13. Aufnahmegebühr

Der Bezugsberechtigte verpflichtet sich, die von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA festgesetzte Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des durch die AUSTRO-MECHANA gegengezeichneten Wahrnehmungsvertrages zu entrichten.

14. Änderung des Wohnsitzes bzw. der Rechtsverhältnisse

Der Bezugsberechtigte verpflichtet sich weiters, eine allfällige Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Geschäftsadresse, sowie eine allfällige Änderung der Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsform) unverzüglich der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

15. Gerichtsstand und Gebühren

Allfällige Gebühren und Steuern für die Errichtung des Vertrages gehen zu Lasten der/des diesen Vertrag abschließenden Bezugsberechtigten.

Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Sitz der AUSTRO-MECHANA sachlich zuständige Gericht vereinbart.

16. Zusätzliche Abreden (Ausnahmen, Erweiterungen und sonstige)

Es gelten die folgenden zusätzlichen Abreden:

....., am

.....
(Rechtsgültige Unterschrift / Firmenstempel)

Wien, am

Für die AUSTRO-MECHANA

.....